OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-501100/2/BL

Datum:
Linz, 1. Juli 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 30.04.2026, GZ: BHGM/925070087211/25, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.04.2026, GZ: BHGM/925070087211/25, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 900 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Stunden verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 90 Euro festgelegt.

Inhaltlich wurde dem Bf vorgeworfen er habe am 01.08.2024 in C__, Grst.Nr. aaa, D__, Marktgemeinde C__, gefährliche Abfälle, und zwar teerölimprägnierte Eisenbahnschwellen, Welldachplatten aus Asbestzement und einen Traktor entgegen der Bestimmung des § 15 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 gelagert.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 29.05.2026 eine Beschwerde, die auf die Strafhöhe eingeschränkt ist.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 29.06.2026 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde ausdrücklich auf die Strafhöhe eingeschränkt ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Auf dem Grundstück Grst.Nr. aaa, D__, Marktgemeinde C__, befanden sich am 01.08.2024 folgende gefährliche Abfälle: ca. 25 Stück teerölimprägnierte Eisenbahnschwellen, mindestens 38 Stück Welldachplatten aus Asbestzement und ein Traktor, der zum Teil bereits korrodiert und bemoost war. [Gutachten der abfalltechnischen Amtssachverständigen im behördlichen Akt samt Fotodokumentation]

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 05.09.2024, GZ: BHGMBA-2024-218546/8-AIS, wurden entsprechende Behandlungsaufträge vorgeschrieben. Zur Erfüllung dieser Behandlungsaufträge wurde jeweils eine Frist bis 30.10.2024 im Bescheid festgelegt. [Behördenakt]

Die Liegenschaft wurde mit 25.06.2025 geräumt und die gefährlichen Abfälle entsorgt. [Stellungnahme des Bf vom 04.08.2025; Fotos laut Stellungnahme vom 08.10.2025 und Bestätigung durch ein umweltkundiges Organ der Polizei mit Mail vom 26.10.2025 samt Fotos; jeweils im behördlichen Akt]

Hinsichtlich des Bf scheinen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, wobei es sich um keine Übertretungen nach dem AWG 2002 handelt. Der Bf ist daher einschlägig unbescholten betreffend das AWG 2002. [Verwaltungsstraf-vormerkungen im behördlichen Akt]

Der Bf ist in einer betreuten Wohneinrichtung untergebracht und es bestehen prekäre finanzielle Verhältnisse. [Beschwerde und Stellungnahmen des Bf im behördlichen Akt]

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und schlüssig aus den unter Punkt II.2. in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln.

Aufgrund der Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe ist die vorgeworfene Verwaltungsübertretung dem Grunde nach in Rechtskraft erwachsen und daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 850 bis 41.200 Euro. Für einen nach unten hin geweiteten Strafrahmen iSd § 20 VStG, wodurch die gesetzlich festgelegte Mindeststrafe bis zur Hälfte reduziert werden kann, ist ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe, hinsichtlich deren Gewichtung bzw. Bedeutung, gegenüber den Erschwerungsgründen erforderlich (vgl. dazu etwa VwSlg 13.088 A/1989; VwGH 23.05.1991, 91/19/0037; VwGH 06.08.2021, Ra 2020/02/0030).

Die belangte Behörde hat in der Begründung zur Strafbemessung unter anderem angegeben, dass eine Strafe im untersten Bereich des Strafrahmens verhängt wurde. Mildernd wurde die lange Verfahrensdauer gewertet.

Im gegenständlichen Fall ist die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes als hoch einzustufen: Geschützt wird die Umwelt vor einer potentiellen Gefahr durch austretende Betriebsflüssigkeiten aus einem Altfahrzeug oder sonstige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die gelagerten Materialien. Es konnte nicht festgestellt werden, dass es zu einer tatsächlichen Beeinträchtigung der Umwelt im konkreten Fall bereits gekommen ist. Dadurch, dass zwischenzeitlich die Abfälle entsorgt wurden, da die gesamte Liegenschaft geräumt wurde, ist auch zukünftig eine Beeinträchtigung ausgeschlossen und der rechtswidrige Zustand wurde beseitigt.
Der Bf hat sich im behördlichen Verfahren und in der Beschwerde einsichtig und geständig gezeigt, da er die Übertretung dem Grunde nach nicht bestritten hat.

In Ansehung des § 19 VStG sind im konkreten Fall des Bf folgende Milderungsgründe zu berücksichtigen: verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit im Hinblick auf das AWG 2002, geständiges und einsichtiges Verhalten hinsichtlich des Tatvorwurfes (dass es sich um gefährliche Abfälle handelt und eine Entfernung erforderlich ist, was sich auch in der Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe gezeigt hat) und vor allem die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes durch Entfernung der Abfälle. Gerade diesem Umstand kommt erhebliche Bedeutung zu, sodass dieser Aspekt besonders ins Gewicht fällt. Das Ziel, das die Behörde durch den Behandlungsauftrag und das Straferkenntnis erreichen wollte, nämlich die Entfernung der Abfälle, wurde umgesetzt. Dass die Beseitigung der potentiellen Umweltgefahr nun nicht mehr vorliegt und der

rechtswidrige Zustand beseitigt wurde, ist ein gewichtiger Grund, der im Rahmen der Strafbemessung zugunsten des Bf zu werten ist. Auch die Unbescholtenheit des Bf betreffend das AWG 2002 und das geständige Verhalten sind bedeutende mildernde Umstände. Zudem ist neben der langen Verfahrensdauer (die ebenfalls einen Milderungsgrund darstellt) zu berücksichtigen, dass sich der Bf in einer betreuten Wohneinrichtung befindet und sehr schwierige finanzielle Verhältnisse vorliegen. Da demgegenüber keine Erschwerungsgründe (bezogen auf die konkrete Verwaltungsübertretung) erkennbar sind, war im konkreten Einzelfall eine ausnahmsweise Herabsetzung des Strafrahmens iSd § 20 VStG - nach Ansicht der erkennenden Richterin - möglich, da die Milderungsgründe hier beträchtlich überwiegen. Der Strafrahmen beträgt somit 425 bis 41.200 Euro.

Ausgehend von diesem nunmehr reduzierten Strafrahmen im konkreten Fall erscheint eine Herabsetzung der Geldstrafe auf 500 Euro im Hinblick auf die oben erwähnten Milderungsgründe und die fahrlässige Tatbegehung als ausreichend, um general- und spezialpräventiven Aspekten gerecht zu werden. Zudem ist diese Geldstrafe, bezogen auf die finanziellen und persönlichen Verhältnisse des Bf, als tat- und schuldangemessen zu werten.

III.4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG waren dem Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen, da der Beschwerde teilweise stattgegeben wurde. Die behördlichen Verfahrenskosten waren entsprechend anzupassen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Die Frage, ob im konkreten Fall die Milderungsgründe erheblich überwiegen stellt ebenfalls keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar, sondern handelt es sich dabei nur um die Einzelfallgerechtigkeit berührende Wertungsfragen (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang